

# Klausur VK Steuerrecht

21. Jänner 2025

**Univ.-Prof. Dr. Dr. Georg Kofler / Romstorfer / Beer / Wallig / Posch / Glöer**

**Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer / Gleiss / Komár / Hubmann / Schragl /  
Schuster**

**Univ.-Prof. Dr. Karoline Spies / Borns / Frenkenberger / Coenen / Pregesbauer  
/ Beverungen**

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**.

**Erlaubte Unterlagen:** Kodex Steuergesetze (es wird nach der 74. Auflage korrigiert)  
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

**Arbeitszeit:** 120 Minuten

**Maximale Punktezahl:** 52 Punkte

### **Beispiel 1 (9,5 Punkte)**

Herr *Biermann*, wohnhaft in Villach (Österreich), ist Bier-Sommelier und in seiner Heimatstadt im Beer-Tasting-Unternehmen *Rauschig & Flauschig* angestellt. Er erzielt daraus Einkünfte iHv EUR 20.000 im Jahr X24. Der Lohnsteuerabzug wurde bereits von seinem Arbeitgeber vorgenommen. In seinem Privatvermögen hält er außerdem eine 20%ige Beteiligung an der *Brauerei* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Graz, Österreich) und eine 10%ige Beteiligung an der *Cerveza* SA (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Palma de Mallorca, Spanien; vergleichbar mit österreichischer AG). Um sich im nächsten Jahr seinen Traum einer kulinarischen Weltreise erfüllen zu können, veräußert Herr *Biermann* im Jahr X24 seine Beteiligung an der *Brauerei* GmbH (Veräußerungserlös EUR 100.000, Anschaffungskosten EUR 50.000) sowie seine Beteiligung an der *Cerveza* SA (Veräußerungserlös EUR 40.000, Anschaffungskosten EUR 100.000, die Aktien werden auf einem Depot bei der spanischen Bank *Casa de Papel* gehalten, die keine Zweigstelle in Österreich hat).

- a. Welche ertragsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich durch diese Vorgänge für Herrn *Biermann* im Jahr X24? Prüfen Sie auch eine etwaige Veranlagungspflicht sowie Verlustausgleichsmöglichkeiten für die jeweiligen Einkünfte! (6,5 Punkte)**

Zusätzlich verdient sich der umtriebige Herr *Biermann* auch mit Bier-Merchandise-Artikeln ein goldenes Näschen. In München (Deutschland) hat er dafür einen Geschäftsraum mit angeschlossener Werkstätte angemietet, von wo er T-Shirts, Tassen und andere Fanartikel zum Thema Bier produziert und verkauft. Der dieser Einrichtung zuzurechnende Gewinn beträgt EUR 100.000 im Jahr X24.

- b. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus DBA-rechtlicher Sicht. Nehmen Sie an, dass das DBA Österreich-Deutschland dem OECD-Musterabkommen folgt und die Anrechnungsmethode vorsieht. Nehmen Sie außerdem an, dass die Gewinne in Deutschland einem Steuersatz iHv 40 % unterliegen. Gehen Sie vereinfachend davon aus, dass der sich in Österreich nach § 33 EStG ergebende Durchschnittsteuertarif 38 % beträgt. Allfällige Gewinn- und Investitionsfreibeträge sind nicht zu berücksichtigen. (3 Punkte)**

## **Beispiel 2 (9,5 Punkte)**

Die *Bauherr Holding* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Salzburg, Österreich) verwaltet verschiedene Beteiligungen im In- und Ausland. Im Jahr X3 hält sie Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

- *Vertrieb* GmbH, Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Linz (Österreich). Das Beteiligungsausmaß beträgt 49,5 %. Die Beteiligung wurde im Jahr X2 angeschafft.
- *Anden* SRL (vergleichbar mit einer österreichischen GmbH), Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Buenos Aires (Argentinien). Das Beteiligungsausmaß beträgt 14 %. Die Beteiligung wurde im Jahr X3 angeschafft.
- *Fernost* LLC (vergleichbar mit einer österreichischen GmbH), Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Phnom Penh (Kambodscha). Das Beteiligungsausmaß beträgt 9 %. Die Beteiligung wurde im Jahr X0 angeschafft.

Zwischen Österreich und Argentinien besteht umfassende Amtshilfe im Bereich der Steuern vom Einkommen. Zwischen Österreich und Kambodscha besteht keine umfassende Amtshilfe im Bereich der Steuern vom Einkommen.

Im Jahr X3 erhält die *Bauherr Holding* GmbH eine Dividende der *Vertrieb* GmbH in Höhe von EUR 2.000.000, eine Dividende der *Anden* SRL in Höhe von EUR 300.000 sowie eine Dividende der *Fernost* LLC in Höhe von EUR 800.000.

**a) Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen der Gewinnausschüttungen auf Ebene der *Bauherr Holding* GmbH und berechnen Sie für das Jahr X3 das in Österreich steuerpflichtige Einkommen aufgrund der erhaltenen Dividendenzahlungen. Der Methodenwechsel und die Mindestkörperschaftsteuer sind nicht zu prüfen. (7 Punkte)**

Der *Bauherr Holding* GmbH wird im Jahr X4 ein Schriftstück mit der Bezeichnung „Körperschaftsteuerbescheid X3“ zugestellt. Das Schriftstück ist auch an die *Bauherr Holding* GmbH adressiert und mit einem Datum versehen. Auf dem Schriftstück fehlt aber die Behördenbezeichnung. Es sind auch keine weiteren Anhaltspunkte erkennbar, welche auf die ausfertigende Behörde hinweisen würden.

**b) Handelt es sich bei diesem Schriftstück um einen Bescheid? Kann die *Bauherr Holding* AG dieses Schriftstück bekämpfen? Wie hätte das BFG vorzugehen, wenn die *Bauherr Holding* GmbH eine Beschwerde gegen das Schriftstück einbringt? (2,5 Punkte)**

### **Beispiel 3 (9 Punkte)**

Herr *Henrik* ist als selbständiger Allgemeinmediziner in Innsbruck tätig. Hieraus erzielt Herr *Henrik* im Jahr X24 Umsätze in Höhe von EUR 225.000. Überdies besitzt Herr *Henrik* noch Eigentumswohnungen, welche er zu Wohnzwecken vermietet. Mit der Vermietung erzielt Herr *Henrik* im Jahr X24 Umsätze in Höhe von EUR 82.000.

- a) Beurteilen Sie, ob die Umsätze aus der Tätigkeit als Allgemeinmediziner und der Vermietung zu Wohnzwecken umsatzsteuerpflichtig sind. Prüfen Sie nur, ob die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig sind. (7 Punkte)**

Während seines Studiums war Herr *Henrik* beim Roten Kreuz tätig. Da dessen Anliegen ihm weiterhin am Herzen liegen, spendet er der Organisation im Jahr X24 medizinische Produkte im Wert von EUR 5.000, die er ursprünglich für seine Ordination angeschafft hat (AK: EUR 5.000).

- b) Beurteilen Sie diesen Geschäftsfall aus umsatzsteuerlicher Sicht. Steuersatz, Steuerschuldner, Steuerentstehung und Steuererhebung sind nicht zu prüfen. (2 Punkte)**

## **Seminarspezifischer Teil (24 Punkte)**

### **Seminar Kofler / Romstorfer / Beer / Wallig / Posch / Glöer**

- 1) Gem § 1 PKW-Angemessenheitsverordnung sind Aufwendungen oder Ausgaben iZm der Anschaffung eines PKW nur insoweit angemessen, als diese EUR 40.000 nicht übersteigen. Der EUR 40.000 übersteigende Teil der Anschaffungskosten ist gem § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG nicht steuerlich abzugsfähig. Selbständig bewertbare Sonderausstattungen sind gem § 1 PKW-Angemessenheitsverordnung allerdings nicht Teil der Anschaffungskosten eines PKW.

Im vorliegenden Fall erwarb der Mitbeteiligte einen Elektro-Pkw um EUR 79.960 inkl USt für sein Betriebsvermögen. Darüber hinaus wurde dem Mitbeteiligten mit dem Kauf seines Pkw für die Lebensdauer des Fahrzeuges und die Zeit seines Erstbesitzes ein Gratisstrombezugsrecht an Tesla Superchargern eingeräumt.

**a) Welche Argumente sprechen dafür, dass das Gratisstrombezugsrecht Teil der Anschaffungskosten des Elektro-PKWs ist? (6 Punkte)**

**b) Welche Argumente sprechen dagegen, dass das Gratisstrombezugsrecht Teil der Anschaffungskosten des Elektro-PKWs ist? (6 Punkte)**

- 2) Das Einkommen gilt als Gradmesser für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Menschen. Die Konzeption des Ertragsteuerrechts kennzeichnet sich durch die Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips, unter anderem durch den progressiven ESt-Tarif.

**a) Nennen und erklären Sie die beiden Ausprägungen des Leistungsfähigkeitsprinzips. (4 Punkte)**

**b) Kann es zu Durchbrechungen des Leistungsfähigkeitsprinzips kommen? Falls ja, geben Sie die Voraussetzungen hierfür an. (2 Punkte)**

- 3) Insbesondere unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften unterliegen der Mindestkörperschaftsteuer nach § 24 Abs 4 Z 1 KStG.

**c) Wie hoch ist die Mindest-KöSt bei einer GmbH? (1 Punkt)**

**d) Erläutern Sie die Modalitäten für eine Anrechnung der Mindestkörperschaftsteuer unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsgrundlage. (5 Punkte)**

## **Seminarspezifischer Teil (24 Punkte)**

**Seminar Staringer / Gleiss / Komár / Hubmann / Schragl / Schuster**

- 1) Nach Art 2 Abs 1 lit d MwStSyst-RL unterliegt die Einfuhr von Gegenständen der MwSt. Unter Einfuhr versteht man die Verbringung eines Gegenstandes, der sich nicht im freien Verkehr befindet, in die EU. Gem Art 60 MwStSyst-RL liegt der Einfuhrort in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich der Gegenstand zu dem Zeitpunkt befindet, in dem er in die EU verbracht wird.

Eine in Deutschland ansässige Person erwirbt ein Fahrzeug in Georgien. Sie fährt mit dem Fahrzeug über Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland. Das Fahrzeug wird von ihr schlussendlich in Deutschland verwendet. Sie ist sich unsicher, ob sie die Einfuhrumsatzsteuer in Bulgarien oder Deutschland entrichten muss.

- a) Welche Argumente sprechen dafür, dass der Einfuhrort in Deutschland liegt? (6 Punkte)**
- b) Welche Argumente sprechen dafür, dass der Einfuhrort in Bulgarien liegt (6 Punkte)**

- 2) Außergewöhnliche Belastungen (agB) ermöglichen es, Aufwendungen einkommensteuerlich zu berücksichtigen, die grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzurechnen sind.

- a) Nennen Sie die drei Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. (3 Punkte)**
- b) Welches Prinzip wird durch die Möglichkeit der Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen verwirklicht? (2 Punkte)**
- c) Können auch beschränkt Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen geltend machen? (1 Punkt)**

- 3) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) dienen dazu, die doppelte Besteuerung von Einkommen oder Vermögen im grenzüberschreitenden Kontext zu vermeiden. Dabei werden offene von geschlossenen Verteilungsnormen unterschieden.

- a) Woran erkennt man offene Verteilungsnormen? Wie erfolgt in diesen Fällen die Vermeidung der Doppelbesteuerung? Nennen Sie ein Beispiel! (3°Punkte)**
- b) Woran erkennt man geschlossene Verteilungsnormen? Wie erfolgt in diesen Fällen die Vermeidung der Doppelbesteuerung? Nennen Sie ein Beispiel! (3°Punkte)**

## **Seminarspezifischer Teil (24 Punkte)**

### **Seminar Spies / Borns / Frenkenberger / Coenen / Pregesbauer / Beverungen**

1. Der Beschwerdeführer war von 2017 bis 2019 für ein US-amerikanisches Unternehmen tätig und übersiedelte zu diesem Zweck mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern in die USA. Für die Dauer seines Aufenthalts schloss der Beschwerdeführer einen Mietvertrag für eine Wohnung in den USA ab. Sein Gehalt wurde auf ein amerikanisches Bankkonto überwiesen und die beiden Kinder besuchten eine amerikanische Schule. Allerdings unterlag der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts weiterhin der österreichischen Sozialversicherung und das Einfamilienhaus in Österreich wurde weiterhin als Nebenwohnsitz angeführt. Ist der Beschwerdeführer nach Art 4 DBA Österreich-USA zwischen 2017 und 2019 in Österreich ansässig?
  - a) **Welche Argumente sprechen für eine Ansässigkeit in Österreich? (6 Punkte)**
  - b) **Welche Argumente sprechen gegen eine Ansässigkeit in Österreich? (6 Punkte)**
2. Einkünfte würden nach dem Welteinkommensprinzip oft doppelt oder mehrfach besteuert werden. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beschränken die nach innerstaatlichem Recht bestehende Steuerpflicht.
  - a) **Erklären Sie den Unterschied zwischen einer offenen Verteilungsnorm und einer geschlossenen Verteilungsnorm in einem DBA? Bei welcher dieser Verteilungsnormen ist keine Anwendung des Methodenartikels des DBA im Ansässigkeitsstaat notwendig? (3 Punkte)**
  - b) **Erklären Sie den Unterschied zwischen der Befreiungsmethode und der Anrechnungsmethode in einem DBA? Welche dieser Methoden verfolgt den Ansatz der Capital Import Neutrality? (3 Punkte)**
3. Haften iSd BAO wird als Entstehen des Haftungspflichtigen mit seinem gesamten oder einem bestimmten Teil seines Vermögens für Abgabenschulden eines Anderen definiert. Die Vertreterhaftung ist in § 9 Abs 1 BAO geregelt.
  - a) **Nennen Sie die vier Voraussetzungen, die vorliegen müssen, dass die Vertreterhaftung nach § 9 Abs 1 BAO anwendbar ist. (4 Punkte)**
  - b) **Wie wird die Vertreterhaftung nach § 9 Abs 1 BAO geltend gemacht? Welche Art der Verjährung ist für die Geltendmachung der Vertreterhaftung nach § 9 Abs 1 BAO maßgeblich? (2 Punkte)**

**Begründen Sie Ihre Antworten unter Verweis auf die jeweils relevante(n) Gesetzesbestimmung(en).**